Marktgemeinde Groß St. Florian
Rathausplatz 1
A-8522 Groß St. Florian

Tel: 03464/2204 Fax: 03464/2204-279
E-mail: gemeinde@gross-st-florian.at

GZ: 131/9-105/2023

Groß St. Florian, am 18.03.2024

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Errichtung eines Schutzdaches mit 80,32m² für 6 bestehende KFZ-Stellplätze, Errichtung von 7 nicht überdachten Stellplätzen, Geländeveränderung von 100m², Errichtung einer Sickermulde sowie Erweiterung der bestehenden Regenwassersickeranlage, Errichtung eines Balkonzubaus mit 10,59m²

Mit der Eingabe vom 21.07.2023 hat Enorm-to-form GmbH, Gamserstraße 28c, 8523 Frauental an der Laßnitz um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **714/1**, EZ: **665**, KG: **Groß St. Florian** angesucht.

Die Verhandlung wird	
mit Ortsaugenschein für	**Mittwoch, den 03.04.2024**
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle	**8522 Groß Sankt Florian, Ragnitzgasse 2**
um	**ca. 09:30 Uhr**
anberaumt.	

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 75/2015

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idgF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Wir bitten bei Akteneinsicht um vorherige telefonische Terminvereinbarung!

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!

Der Bürgermeister:
Alois Resch
i. A. Georg Greistorfer

Marktgemeinde Groß St. Florian 4 Pol. Bezirk Deutschlandsberg

Angeschlagen am:	18.03.2024
Abgenommen am:	03.04.2024